

# 11.14

126. Jahrgang  
November 2014  
Seiten 477–524  
A 8833

# BPUVZ

Zeitschrift für betriebliche Prävention  
und Unfallversicherung

[www.BPUVZdigital.de](http://www.BPUVZdigital.de)



Schwerpunkt  
**Gefahrstoffmanagement**

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG



Foto: © fotalia.com/vernsthermann

Stefan Nieser und Markus Glauben

# REACH & CLP – Status Quo der gefahrstoffspezifischen Vorgabenumsetzung in den Unternehmen

Neue oder geänderte Vorgaben resultierend aus der REACH- und CLP-Verordnung erfordern angepasste Unternehmensprozesse und Kontrollmechanismen im Rahmen eines ganzheitlichen Gefahrstoffmanagements. Der Beitrag befasst sich mit dem Status der REACH- und CLP-Umsetzung in den Unternehmen und stellt Möglichkeiten der konformen Vorgabenumsetzung vor.

## REACH-Verordnung – Status und Auswirkungen auf das interne Gefahrstoffmanagement

REACH ist die europäische Verordnung Nr. 1907/2006/EG für die Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien mit dem Ziel der besseren Kontrolle von gefährlichen Chemikalien zum Schutz von Mensch und Umwelt [1]. Mit Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2007 sollte die Verantwortung der sicheren Verwendung von Stoffen, unter anderem durch eine Verbesserung der Kommunikation in der Lieferkette, auf die Industrie übergehen. Zur Überwachung von besonders gefährlichen Substanzen wurde ein 2-Stufenmodell eingeführt, das über die Mitteilung der Anwesenheit dieser Substanzen bei einer Konzentration größer 0,1% im Endprodukt (Stufe 1) zu einer erforderlichen Autorisierung für die weitere Verwendung in einer Stufe 2 führt. Bei

diesen gefährlichen Substanzen handelt es sich um Stoffe, die und/oder als:

- ▶ karzinogen
- ▶ mutagen
- ▶ reproduktionstoxisch
- ▶ persistent
- ▶ bioakkumulativ

eingestuft sind. Aktuell befinden sich 155 Substanzen, die sogenannten SVHC-Kandidaten, in Stufe 1 und seit August 2014 bereits 31 Substanzen in Stufe 2 (Annex XIV der REACH-Verordnung) [2; 3]. Die Anzahl der Substanzen in Stufe 1 wird zweimal jährlich erhöht und kann im Jahr 2020 bereits 440 betragen. Substanzen in Stufe 2 dürfen ab einem festgelegten Ablaufdatum ohne eine entsprechende Autorisierung nicht mehr verwendet werden. Das bedeutet, sie werden vom Markt verschwinden. Da die Beantragung einer Autorisierung mit einem hohen Kostenaufwand verbunden

ist, sind bis zum aktuellen Zeitpunkt erst sehr wenige Anträge eingereicht worden. Zum Beispiel wurde für die Autorisierung der weiteren Verwendung von Chromtrioxid im Jahr 2012 ein Industriekonsortium gebildet, welches aus über 150 Mitgliedern besteht [4].

Zukünftig könnte es einen markanten Einschnitt in der Auslegung der REACH-Verordnung geben, sollten sich sieben europäische Länder mit ihrer Argumentation „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“ durchsetzen. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet [5]. Entgegen der von der Kommission vertretenen Meinung, dass ein Erzeugnis den Status „Erzeugnis“ verliert, sobald es in einem anderen Erzeugnis eingebaut ist, befürwortet Deutschland

- ▶ Erweiterung der bestehenden 15 Gefahrenklassen auf 28
- ▶ Untergliederung der einzelnen Gefahrenklassen zur Angabe der Schwere der Gefahr
- ▶ Einführung neuer Piktogramme mit ebenso neuen Bedeutungen
- ▶ Neue Regeln zum Vorrang bei Gefahrensymbolen
- ▶ Ablösung der R- und S-Sätze durch H- und P-Sätze
- ▶ Neue Grenzen für toxische Stoffe

Die Einführung dieser Verordnung in Zusammenhang mit den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter, welche in der REACH-Verordnung beschrieben sind, bedeutet eine erforderliche Anpassung aller Sicherheitsdatenblätter bis spätestens zum Jahr 2017.

### REACH und CLP-Vollzug

Zur Überprüfung der Einhaltung der REACH-Verordnung wurden die sogenannten REACH-EN-FORCE Projekte von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ins Leben gerufen. Das zweite dieser Projekte legte den Fokus auf die Pflichten des nachgeschalteten Anwenders. Im Zeitraum März 2012 bis 2013 wurden in den 28 Mitgliedsländern der EU insgesamt 1181 Unternehmen von den Überwachungsbehörden überprüft. Bei 67 % der überprüften Unternehmen wurden Verstöße gegen die REACH oder CLP-Verordnung festgestellt. Im Besonderen wurden Mängel in folgenden Bereichen aufgedeckt:

- ▶ Vorregistrierung (8 %)
- ▶ CLP-Mitteilung (15 %)
- ▶ Mangelnde Datenspeicherung im Unternehmen (20 %)
- ▶ Maßnahmen beim Risikomanagement (12 %)

Eine weitere Erkenntnis des REACH-EN-FORCE 2 Projekts lautet: 50 % aller von Unternehmen erstellten Sicherheitsdatenblätter sind falsch. Ein Ergebnis, das die Komplexität der Harmonisierung nochmals unterstreicht [8]. Aktuell läuft das Projekt REACH-EN-FORCE3 mit Fokus auf die Registrierungspflichten der Importeure [9].

### Basis der Vorgabenumsetzung: Funktionierende Prozesse und klare Verantwortlichkeiten

Neue oder geänderte Vorgaben erfordern angepasste Prozesse und Kontrollmechanismen. Diese Aussage, projiziert auf die gesetzlichen Vorgaben resultierend aus REACH und CLP, machen es erforderlich, die Unternehmensprozesse ganzheitlich zu untersuchen und deren Mitwirkung in einem Gefahrstoffmanagementprozess zu analysieren.

Um diesem ganzheitlichen Anspruch Rechnung zu tragen ist es notwendig, das gesamte Unternehmen und nicht nur die Produktion in einer Bilanzhülle zu analysieren und die darin ein- und abfließenden Stoffströme zu betrachten. Hierbei ist es im ersten Moment unerheblich, wo und durch wen diese Stoffe in die Bilanzhülle gelangen. Der zweifelsohne größte Funktionsbereich, über welchen Produkte in das Unternehmen gelangen, ist der **Einkauf**. Dieser bestellt sowohl Zukaufteile, Produktions- und Produktionshilfsstoffe – also Produkte, die direkt in die Produktion einfließen – aber auch Materialien beispielsweise für den Prototypenbau, das Labor oder die Instandhaltung. Diese Stoffströme sind in der Praxis relativ gut beherrschbar. Ein

## 50% aller von Unternehmen erstellten Sicherheitsdatenblätter sind gemäß REACH-EN-FORCE 2 falsch. Ein Ergebnis, das die Komplexität der REACH- und CLP-Harmonisierung nochmals unterstreicht.

mit sechs anderen Ländern die Auslegung, dass ein Erzeugnis unabhängig seines späteren Einsatzes immer ein Erzeugnis bleibt und deshalb die Angaben nach Artikel 33 zur SVHC-Anwesenheit auf jedes dieser Erzeugnisse anzuwenden ist [6].

Ein oftmals vernachlässigter Bereich innerhalb der REACH-Verordnung ist die Neuregelung der SDB unter Titel IV „Information in der Lieferkette“. Anhang II der Verordnung beschreibt den inhaltlichen Aufbau eines Sicherheitsdatenblatts mit seinen 16 Kapiteln.

### GHS/CLP – GefahrstoffEinstufungen im Wandel

Im Kielwasser der REACH-Verordnung segelt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP [7]. Die CLP-Verordnung beruht auf dem Globally Harmonised System (GHS), ein weltweites System zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Die Initiative startete 1992 und hat in einem ersten Schritt die bestehenden Systeme der EU, USA und Kanada harmonisiert.

Die dadurch größten Änderungen in der EU waren:

gleichermaßen hohes Risikopotenzial haben Produkte, die nicht direkt über den Einkauf in das Unternehmen gelangen. Hierbei handelt es sich um Probelieferungen von Lieferanten, Zustellteile des Kunden oder auch Substanzen, die von Dienstleistungsunternehmen mitgebracht werden, wie Reinigungsmaterial oder Wartungsmittel. Weitere, kaum zu kontrollierende Zuflussmöglichkeiten sind Kasseneinkäufe. Unternehmen haben in diesem Bereich kaum eine Möglichkeit auf potenzielle Gefahren, die vom eingekauften Produkt ausgehen können, zu reagieren.

Eine nicht minder wichtige Rolle innerhalb der Gefährdungsbetrachtung spielt der **Unternehmensoutput**, wenn aus einem Prozessschritt neben dem Kundenprodukt ein Prozessprodukt entsteht, welches entweder intern weiterverarbeitet wird oder die Bilanzhülle verlässt. Diese Prozessprodukte können ihrerseits als gefährliche Produkte gelten und müssen im Prozess entsprechend geführt werden. So betrachtet wird deutlich, dass die in ein Unternehmen ein- oder abfließenden Stoffströme viele Prozesse tangieren. Dies macht eine große Prozessdisziplin notwendig, um das Thema Gefahrstoffmanagement ganzheitlich im Griff zu haben.

### Über 80% der Umsetzungsdefizite sind in allen Unternehmen gleich

Schaut man tiefer in die Unternehmensprozesse hinein, so finden sich immer wieder die gleichen Umsetzungsdefizite. Der Einkauf beispielsweise trennt prozessbedingt oftmals zwischen:

- ▶ Einkauf über Abruf, basierend auf Rahmenverträgen
- ▶ Einkauf über Bestellung von Produktionsartikeln
- ▶ Einkauf von Einzelbestellungen
- ▶ Einkauf durch Besteller direkt, über Kasse
- ▶ Einkauf von Dienstleistungen

Diese Trennung führt in der Regel dazu, dass für jeden Bestellprozess andere Dokumente genutzt werden, welche historisch gewachsen mehr oder weniger das Thema Gefahrstoffe berücksichtigen. Beispielsweise sind in den Rahmenverträgen, je nach Alter der Verträge, die Themen Sicherheitsdatenblätter, Informationspflicht bei Änderungen oder Verweise auf zwischenzeitlich neu formulierte Q-Vereinbarungen oder Hausnormen oftmals nicht vorhanden. Gleiches gilt für die Bestellung von Produktionsartikeln oder auch Einzelbestellungen. Auch hier finden sich häufig veraltete Gesetzesverweise oder nicht mehr aktuelle Verbotstofflisten. Im Falle des Einkaufs von Dienstleistung reduziert sich die Berücksichtigung des Themas Gefahrstoffe zumeist auf eine Informationsbroschüre, welche dem Lieferant bei Betreten des Unternehmens ausgehändigt wird. Entscheidend für ein funktionierendes Gefahrstoffmanagement ist, dass die Meldung, dass ein Gefahrstoff potenziell eingekauft werden soll oder bereits eingekauft wurde, die zuständige **Fachkraft für Arbeitssicherheit** erreicht, und zwar bevor dieser in die Bilanzhülle des Unternehmens einfließt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass im Wareneingang oder im Zwischenlager Substanzen vorkommen, welche alleine oder in Verbindung mit anderen ein hohes Gefahrepotenzial bergen.

Das Wissen über die Beschaffung von Materialien ist Basis einer jeden weiteren Betrachtung des Gefahrstoffmanagementprozesses. Aufbauend auf dieser Datenbasis muss ausgewertet werden, ob es sich bei dem eingekauften Artikel um einen Gefahrstoff handelt oder nicht. In vielen Unternehmen ist diese Aufgabe so heterogen verteilt, wie sich auch die Einkaufsprozesse aufstellen. Dabei ist es entscheidend, ob der Artikel bei Beschaffung als gefährlich oder ungefährlich deklariert wird. Dies ist oftmals der Prozessauslöser für die nachfolgende Arbeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit. In der Praxis werden in der Bestellung beim Einkauf aber selten Begrifflichkeiten wie „Flusssäure“ geführt, sondern „Flux 2000“ oder noch kryptischer „FS-1214“. Ohne **ganzheitlichen Gefahrstoffmanagementprozess** lässt sich aus diesen Bezeichnungen schwer ableiten, dass es sich hierbei um einen Gefahrstoff handelt.

Über die prozesseitige Steuerung des Einkaufs besteht eine verhältnismäßig gute Möglichkeit, Gefahrstoffe vor Eintritt in die Bilanzhülle zu detektieren. Bezüglich der Warenlieferung durch Vertreter, bei Probelieferungen von Materialien oder mitgebrachten Substanzen von Dienstleistern stellt sich die Sache anders dar. Betriebsbegehungen haben gezeigt, dass die meisten unbekannt Substanzen über diesen Weg ins Unternehmen gelangt sind. Unbekannt meint in diesem Fall nicht nur Unkenntnis darüber, ob es sich bei dem Stoff um einen Gefahrstoff handelt oder nicht, sondern es ist zuweilen völlig unbekannt, dass sich der Stoff überhaupt im Unternehmen befindet. Selbst dann, wenn die Produkte bekannt sind und der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeldet wurden, bedeutet dies nicht, dass auch die notwendigen Sicherheitsdatenblätter vorliegen. Entsprechende Kontrollen haben gezeigt, dass vor allem für **Produkte von Bestandslieferanten** oftmals keine aktuellen Sicherheitsdatenblätter vorliegen. Oftmals wurden auch kurz nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung in 2007 in einer ersten „Aufräumaktion“ neue Sicherheitsdatenblätter angefragt, seitdem aber nicht mehr. Der in diesem Zusammenhang angeführte Weg, dass bei Produktlieferungen die Sicherheitsdatenblätter vom Wareneingang an die Fachkraft für Arbeitssicherheit weitergegeben werden, hat sich als nicht ausreichend erwiesen.

Einige Unternehmen scheitern an der betrieblichen Umsetzung dieser Informationen, vor allem im Bereich des Handlings der Produkte im Unternehmen. Allem voran ist



### Die Autoren

*M. Eng., Dipl.-Ing. (FH) Stefan Nieser ist Maschinenbau-Ingenieur, Umweltbetriebsprüfer sowie QM-Auditor und Gefahrstoffbeauftragter. Seit 2013 ist er Geschäftsführer der tec4U-Solutions GmbH, einer Ingenieurgesellschaft, die Unternehmen bei der Umsetzung von umwelt- und arbeitsschutzrelevanten Regelwerken wie REACH, CLP und Gefahrstoffverordnung unterstützt. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er Betriebsbegehungen sowohl in klein- und mittelständischen Unternehmen wie auch in Konzernniederlassungen durchgeführt und Unternehmen bei der Einführung eines Gefahrstoffmanagements beraten.*  
*Dipl.-Ing. (FH) Markus Glauen ist Ingenieur der Entsorgungstechnik und verfügt über die Sachkunde für Sicherheitsdatenblätter. Bei der tec4U-Solutions GmbH ist er „Leiter Material Compliance Legal“. Er unterstützt und berät Kunden bei der Einhaltung von europäischen sowie globalen Produkthanforderungen mit dem Schwerpunkt Materialzusammensetzung.*

hier die **Lagerung in Gefahrstofflagern** und an der Produktionslinie zu nennen wie auch die Kennzeichnungsverpflichtungen gemäß GHS/CLP und Gefahrstoffverordnung [10]. In jeder Begehung werden nicht gekennzeichnete Behälter, nicht legitimierte Lager und unerlaubte Verwendungen gefunden. In vielen Unternehmen sind nur bedingt geeignete Gefahrstoffka-

### Der entscheidende Punkt bei der Sicherstellung der Vorgabenkonformität ist die Stoffstromkontrolle.

taster zur Verwaltung von Gefahrstoffen zu finden. Hinzu kommt, dass die wenigsten über softwaregestützte Gefahrstoffmanagementsysteme verfügen, welche darüber hinaus noch bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen unterstützen. Die gängige „Lösung“ heißt Excel und genügt in den wenigsten Fällen den gesetzlichen Dokumentationsanforderungen, was ein hohes Haftungsrisiko für die Unternehmen bedeutet.

#### Der Schlüssel zum vorgabenkonformen Handeln liegt in der Stoffstromkontrolle und Prozessdisziplin

So ähnlich die Umsetzungsdefizite sind, so ähnlich sind auch die allgemeinen Umsetzungslösungen zur Sicherstellung der Vorgabenkonformität. Der erste entscheidende Punkt ist die **Stoffstromkontrolle**. Hierzu empfiehlt es sich eine Prozessanalyse, wie vorab dargestellt, durchzuführen und eine Liste der möglichen Einkaufsvarianten zu erstellen. Nachfolgend ist zu recherchieren, ob es allgemein **gültige Dokumente** gibt, welche im Rahmen des Einkaufsprozesses als mitgeltende Unterlagen geführt werden, wie beispielsweise Einkaufsbedingungen, Q-Vereinbarung, Lastenheft und Zeichnungen. Im nächsten Schritt sollte geprüft werden, in welchen Dokumenten neben der eigentlichen Bestellung bereits Themen wie die Einhaltung von **Stoffverboten** (Material Compliance) oder andere technische Anforderungen geregelt sind.

Nach dieser Ist-Analyse ist es nun abzuwägen, ob man in den einzelnen Dokumenten entsprechende Passagen formuliert oder, ob man stattdessen ein bestehendes oder neues allgemeingültiges Dokument erstellt, um Aspekte wie die Einhaltung von Stoffreglementierungen beziehungsweise Deklarationspflichten gemäß REACH und im Speziellen Vorgaben bzgl. des Umgangs mit Gefahrstoffen umzusetzen. In der Praxis hat

sich die Prämisse „das eine tun und das andere nicht lassen“ als sehr gut erwiesen. Dies bedeutet, dass man in die eigentlichen Einkaufsbedingungen die **Informationsgabe** bzgl. REACH und Sicherheitsdatenblätter in einer Textpassage als **Bringschuld** des Lieferanten formuliert und das Fehlen dieser Informationen als Reklamationsgrund im Einkaufsprozess geführt wird. Zum anderen ist es zu empfehlen, diese Anforderungen in einer **Hausnorm** aufzuarbeiten, in der auch weitere Themen der Material Compliance (weitere Stoffverbote beispielsweise gemäß RoHS, Verpackungsverordnung, Batterieverordnung etc.) je nach Unternehmenskontext behandelt werden. Diese Hausnorm wird nachfolgend in allen Lastenheften und Zeichnungen als verbindlich herangezogen.

Bezüglich des Kasseneinkaufs wäre das Mittel der ersten Wahl, diesen komplett zu untersagen. Dort wo dies nicht möglich ist, empfiehlt es sich, den Rechnungsbetrag nur zu erstatten, wenn das gekaufte Produkt vorgezeigt wird und, sollte dieses über Gefahrenpiktogramme verfügen, das entsprechende Sicherheitsdatenblatt nachgewiesen werden kann. Vertreterbesuche, vor allem für Produktions- und Produktionshilfsstoffe, sollten nur in Anwesenheit der

### Quellenangaben

- [1] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- [2] SVHC-Kandidatenliste vom 16. Juni 2014 <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>
- [3] Liste der zulassungspflichtigen Stoffe <http://echa.europa.eu/web/guest/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>
- [4] Vorbereitung und Erstellung der Zulassungsanträge – Erfahrungsbericht eines Konsortiums der Inverkehrbringer, Dr. Martin Kleban, LANXESS GmbH & Deputy Chairman Chromium Trioxide Authorization Consortium CTAC vom 25. April 2013
- [5] Empfehlungen zum „REACH-Review“ der Kommission der Niedersächsischen Landesregierung „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ (7. Regierungskommission)
- [6] Leitfaden für Lieferanten von Erzeugnissen ISBN 978-91-7932-066-X, deutsche Fassung durch den REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, November 2013
- [7] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)
- [8] Forum REACH-EN-FORCE 2 Project Report der Europäischen Chemikalienagentur ECHA vom September 2013, Referenz: ECHA-13-R-12-EN
- [9] Forum REACH-EN-FORCE 3 – Phase 1 Project Report der Europäischen Chemikalienagentur ECHA vom Juni 2014, Referenz: ECHA-14-R-15-EN
- [10] Verordnung zum Schutz von Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Ausfertigungsdatum: 26.11.2010
- [11] Abschnitt 3 „Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten“ § 6 GefStoffV

Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen. Ebenso sollten die zuständigen Mitarbeiter im Vorfeld von Probenmateriallieferungen immer in Kopie zur Liefervereinbarung genommen werden. In Summe schränken diese Maßnahmen die Möglichkeiten des unkontrollierten Zuflusses von Gefahrstoffen maßgeblich ein.

Das Wissen darüber, wie Materialien/Stoffe in das Unternehmen gelangen, bildet die Basis für ein erfolgreiches Gefahrstoffmanagement. Der nächste Schritt ist zu beurteilen, ob es sich bei den Stoffen um potenzielle Gefahrstoffe handelt. Zunächst ist hier der Besteller oder der Budgetverantwortliche gefordert, der das Material bestellt und in seinem Bereich verarbeiten will. Dieser muss in seiner Bestellung vermerken, ob es sich bei dem Produkt um einen Gefahrstoff handelt oder nicht. Für die unwissenden Besteller ist ein weiteres Anmerkungsfeld im Bestellformular zum Beispiel in der Art „Gefahrstoffeinstufung nicht bekannt“ vorzusehen, welches gleiche Prozessauswirkung hat wie die Kennzeichnung „Gefahrstoff“. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Aufgabe sehr heterogen wahrgenommen wird, warum eine Aufnahme dieser Verantwortlichkeit in der Stellenbeschreibung als zielführend angesehen werden kann. Ein weiterer Filter zur Absicherung kann im Einkauf gesetzt werden, wobei hier lediglich das Potenzial bzgl. der Gefährlichkeit eines Materials/Stoffs abgeschätzt werden kann. Dies kann besonders effektiv dort eingesetzt werden, wo die Bestellungen nach Warengruppen, Bestellern oder Maßeinheit des Materials selektiert werden können. Beispielsweise ist die Maßeinheit „Liter“ immer ein starker Indikator dafür, dass es sich um einen Gefahrstoff handeln könnte. Gleiches gilt für Bestellungen aus der Galvanik oder dem Labor. Mit Kombination dieser beiden Vorgehensweisen erreicht man eine hohe Meldequote von neuen, potenziell gefährlichen Stoffen.

Diese Stoffe/Materialien müssen vor der tatsächlichen Lieferung von der Fachkraft für Arbeitssicherheit beurteilt werden, damit die notwendigen Sicherheitsdatenblätter beschafft werden können, falls diese noch nicht vorliegen. In vielen Unternehmen wird die Beschaffung der Sicherheitsdatenblätter in die Verantwortung des Einkaufs gelegt. Das hat den Vorteil, dass dieser seine „Einkaufsmacht“ zur schnellen Besorgung der Datenblätter nutzen kann, um letztendlich die gewünschten Produkte auch zu bestellen. Leider obsiegt jedoch allzu oft die Dringlichkeit der Bestellung, weshalb Produkte im betrieblichen Alltag auch ohne vorliegendes Sicherheitsdatenblatt bestellt werden und nachfolgend, da der Bestellprozess beendet ist, auch nicht mehr besorgt werden. Liegen die **Sicherheitsdatenblätter** vor, beginnt die eigentliche Arbeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Diese muss zunächst die Gefährlichkeit des Produktes in Bezug zur Anwendung im Unternehmen setzen und innerhalb einer Gefährdungsbeurteilung dokumentieren [11]. Nachfolgend sind je nach Beurteilung entsprechende Schulungen und Unterweisungen zu veranlassen und Betriebsanweisungen zu erstellen. In kleineren Unternehmen mag dies noch mit Officetools möglich sein, doch bereits kleinere Mittelständler stoßen hier an ihre Grenzen. Die gesetzlichen Dokumentationsvorgaben wie auch die Bereitstellung der Informationen für bestimmte Mitarbeiter an bestimmten Arbeitsplätzen stellen die Unternehmen

vor eine große Herausforderung. Hier können Softwarelösungen Abhilfe schaffen. Auf dem Markt gibt es derzeit mehrere Anbieter, welche unterschiedliche Module anbieten. Diese reichen vom reinen Gefahrstoffverzeichnis, über komplette Gefahrstoffmanagementsysteme, bis hin zu konzernweiten Softwaresystemen. Ein Vergleich der Anbieter lohnt sich hier nicht nur aus preislicher Sicht.

### Der Weg zur Vorgabenumsetzung muss kein steiniger sein

Der Umsetzungsstatus der REACH- und CLP-Anforderungen und damit verbunden auch der Gefahrstoffverordnung ist heute sehr heterogen, wobei ganzheitliche Lösungen die Ausnahme sind. Gleichwohl ist der Vollzug im Aufbruch begriffen und Strafen von Bußgeld bis zur Produktionsstilllegung erscheinen möglicher denn je. Unternehmen, die intern keine Ressourcen haben, diese Prozessumsetzung voranzutreiben oder an internen Bereichsstimmigkeiten zu scheitern drohen, sei ein

## Mit dem Vollzug steigt der Umsetzungsdruck. Ein Gefahrstoffmanagementsystem stützt die Prozesse und bietet Zeitersparnis und Dokumentationsicherheit.

externer Prozessberater ans Herz gelegt. Aus heutiger Sicht ist ein vernünftiges Gefahrstoffmanagementsystem zur Unterstützung des Prozesses unerlässlich und bietet einiges an Zeitersparnis und Dokumentationsicherheit. Mit dem verstärkten Vollzug wird auch der Umsetzungsdruck auf die Unternehmen steigen, welche letztendlich individuell entscheiden müssen, ab wann und wie sie den bestehenden gesetzlichen Anforderungen folgen wollen.

#### Kontakt

tec4U-Solutions GmbH  
Saar-Lor-Lux-Straße 13  
66115 Saarbrücken  
Tel: 0681/92747-150  
Fax: 0681/92747-130  
Internet: [www.tec4U-solutions.com](http://www.tec4U-solutions.com)  
E-Mail: [contact@tec4U-solutions.com](mailto:contact@tec4U-solutions.com)